

## Richtlinie zum Innenentwicklungsprogramm

### „Erhalt des historischen Ortskerns Kappel“



#### **1. Zielsetzung**

Kappel befindet sich im Wandel von einem ursprünglich landwirtschaftlich geprägten Dorf hin zu einem reinen Wohnort. Der Ortskern mit seiner historisch gewachsenen Baustruktur und seinen zu landwirtschaftlichen Zwecken errichteten Haupt- und Nebengebäuden soll unter der Berücksichtigung baukultureller Belange erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei steht die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum inkl. des Wohnumfelds im Vordergrund. Durch die Förderung der Innenentwicklung soll der Ortskern als Wohn- und Lebensraum erhalten werden.

Konkret sollen der Erhalt bestehender Bausubstanz, der Aus- und Umbau von Bestandsgebäuden, aber auch der Neubau adäquaten Wohnraums unter der Berücksichtigung baukultureller Belange gefördert werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen werden für folgende Vorhaben gewährt:

- a) Erhalt, Aus- und Umbau von Wohn- und Nebengebäuden unter der Berücksichtigung baukultureller Belange an Gebäuden bis einschließlich Baujahr 1979
- b) Entsiegelung und Neugestaltung von Hofflächen, Begrünung
- c) Abriss von nicht erhaltenswerter Bausubstanz (Voraussetzung: sinnvolle Nachnutzung des Grundstücks)
- d) Neubau unter der Berücksichtigung baukultureller Belange im historischen Ortskern (siehe Anlage „Historischer Ortskern“)

#### **3. Art, Maß und Höhe der Förderung**

Voraussetzung einer Förderung ist die Beachtung der Tipps und Hinweis für private Maßnahmen der Broschüre „Lokale Baukultur Kappel“, die auf der Homepage der Ortsgemeinde zu finden ist (siehe Anlage 1).

Für unter Nr. 2 genannten Maßnahmen wird - unter der Berücksichtigung baukultureller Belange - ein einmaliger anteiliger Zuschuss in Höhe von 20 % bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten bei einem Maximalbetrag in Höhe von 5.000 € gewährt. Die Förderung erhöht sich je Kind (bis 14 Jahre) um 20 % des Förderbetrages (max. 1.000 EUR). Wird innerhalb eines Jahres nach Antragstellung ein Kind geboren, so kann die Förderung auf Antrag erhöht werden. Die Fördersumme wird nach Vorlage der Schlussrechnung in einer Summe ausgezahlt.

#### **4. Förderkriterien**

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen. Die Förderung in Höhe von 20 % bezieht sich auf den Betrag der Schlussrechnung, die der Antragsteller der Ortsgemeinde nach Abschluss der Maßnahme vorlegt. Im Falle von Eigenleistungen werden die belegten Materialkosten bezuschusst.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig. Hinweise zu weiteren Förderprogrammen sind in der Broschüre „Lokale Baukultur Kappel“ (siehe Anlage) zu finden.

#### **5. Antrag, Bewilligung, Auszahlung**

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich bei der Ortsgemeinde Kappel zu stellen. Antragsberechtigt sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des zu fördernden Objektes. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen für die geplanten Maßnahmen und ggf. Fotografien und Pläne des zu fördernden Objektes beizufügen. Im Einzelfall kann die Ortsgemeinde darüber hinaus einen Finanzierungsplan sowie detaillierte Planungen nachfordern. Mit der Maßnahme darf erst nach der Beantragung/Bewilligung begonnen werden.

Über die Bewilligung von Anträgen, die den Förderkriterien nicht eindeutig entsprechen, entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen wird. Die Bewilligung kann ferner widerrufen werden, wenn gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Bestimmungen der LBauO) verstoßen wird.

Änderungen der Planung sind vorher mit der Ortsgemeinde abzustimmen. Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall verpflichtet, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten wurden. Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Ortsgemeinde eine Kostenaufstellung sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege vor. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der o. g. Unterlagen. Die Zuwendung wird auf ein zu benennendes Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kappel, den 13.07.2020

Ortsbürgermeister Markus Marx

Anlage

- Broschüre „Lokale Baukultur Kappel“
- Karte „Historischer Ortskern“